

## Schwerpunkt Diagnosen und Prognosen im Jugendstrafverfahren

### **Dollinger, B.: „Risk Assessment“ und „Risk Management“ Perspektiven der Transformation sozialpädagogischer Professionalität im Umgang mit delinquenten Jugendlichen (S. 236)**

Man kann nicht sagen, dass eine neue Perspektive verfolgt wird, wenn unter Bezug auf Jugendkriminalität von einem „Risiko“ gesprochen wird. Dennoch besteht derzeit wachsendes Interesse daran, das Geschehen um Delinquenz als Risikokonstellation wahrzunehmen und zu behandeln. Delinquente sollen risikodiagnostisch eingeschätzt und einer entsprechenden Intervention zugeführt werden. Empirische Belege weisen nach, dass dies für die Mehrheit jugendlicher Delinquenten nicht erfolgreich realisiert werden kann. Dennoch verschiebt dieser internationale Trend, so die Perspektive dieses Beitrags, die Art und Weise, wie Jugendkriminalität von professionellen Akteuren wahrgenommen wird. Betroffen ist von der wachsenden Begeisterung für Maßnahmen der Risikotaxierung und des Schutzes der Gesellschaft durch das Mittel des (Jugend-)Strafrechts in besonderer Weise die Sozialpädagogik, deren Handlungsvoraussetzungen sukzessive neu orientiert werden.

### **Walter, M.: Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur: Fortschritt oder Gefahr? (S. 244)**

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die individuelle Kriminalprognose. Aus der Sicht des Kriminalrechts gehört zu ihr ferner die Behandlungsprognose. Sie schätzt nicht lediglich ein isoliert vorgestelltes künftiges Verhalten des Probanden ein, sondern umfasst zugleich die Wirkungen, die von den in Betracht kommenden Interventionen ausgehen. In der bisherigen jugendgerichtlichen Praxis erfolgten derartige Prognosen zumeist nur intuitiv und führten zu eher formelhaften Redewendungen. Doch konnten zwischenzeitlich in der Wissenschaft beachtliche Verbesserungen der statistischen Prognoseinstrumente und ihres Einsatzes erreicht werden, so dass ein entsprechender Transfer in die Praxis attraktiv(er) geworden ist. Der Verfasser geht der Frage nach, ob dieser Gewinn auch tatsächlich als kriminalpolitischer Fortschritt angesehen werden kann. Denn die betreffenden Erweiterungen erfolgen im Rahmen einer gewandelten Kontrollkultur. Diese hat sich schrittweise von personenbezogener Zuwendung gelöst und einem ökonomischen Risikomanagement verschrieben. Die Prognosen kommen mithin in einem nunmehr anderen Kontext zur Anwendung, der seinerseits ihre Gestalt – aus hiesiger Sicht: negativ – beeinflusst.

### **Trenczek, T.: Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren (S. 249)**

Der Beitrag gibt einen einführenden Überblick über einige wesentliche Aspekte der sozialpädagogischen Risikoeinschätzung und psychosozialen Diagnose in der Kinder- und Jugendhilfe, um daraus Erkenntnisse für deren Nutzung im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren zu gewinnen.

### **Wiezorek, C.: Zum biografieorientierten sozialpädagogischen Diagnoseverständnis (S. 262)**

Illustriert durch eine exemplarische Falldarstellung wird im Beitrag die Relevanz eines biografieorientierten sozialpädagogischen Diagnoseverständnisses diskutiert. Dabei wird vor allem herausgestellt, dass die Eigenständigkeit der sozialpädagogischen Diagnose gegenüber anderen fachdisziplinären Diagnosen bzw. Diagnostiken in diesem biografieorientierten Bezug liegt.

### **Uhlendorff, U. & Fähnrich, O.: Sozialpädagogische Diagnostik und Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug (S. 265)**

Sozialpädagogische Diagnosen zählen mittlerweile zum professionellen Standardrepertoire zahlreicher Jugendhilfeträger, die Hilfen zur Erziehung anbieten. Sie zielen darauf ab, der lebensweltlichen Perspektive der Jugendlichen und Eltern im Hilfeplanprozess ein stärkeres Gewicht zu verleihen und konkrete sozialpädagogische Aufgabenstellungen zu formulieren, die im Jugendhilfealltag umgesetzt werden können. Das Lebensweltkonzept, das Entwicklungsaufgabenmodell und das narrative Interview bilden zentrale theoretische Bezugspunkte der Sozialpädagogischen Diagnostik. In dem folgenden Beitrag wird der Versuch unternommen, die Sozialpädagogische Diagnose anschlussfähig zu machen an die Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug. Diese Form der Diagnose wurde bei straffälligen Jugendlichen erfolgreich in Einrichtungen und bei Maßnahmen der U-Haftvermeidung eingesetzt. Strukturell ist die sozialpädagogische Diagnose übertragbar auf die Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug, da sie auf erzieherische Aufgabenstellungen fokussiert, die auf ein sozial akzeptables Verhalten abzielen.

### **Hillmeier, H. & Kaiser, F.: Sozialpädagogische Diagnostik und Jugendhilfe im Strafverfahren (S. 271)**

Mit der 2009 veröffentlichten Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen legte das Bayerische Landesjugendamt eine Handreichung zur Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe vor, die Fachkräfte in der Alltagspraxis – insbesondere in der Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls und der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung – unterstützt. Im Folgenden werden die Grundzüge der Diagnose-Tabellen beschrieben sowie Bezüge zur Jugendhilfe im Strafverfahren hergestellt.

**Ludwig, H.: Psychosoziale Diagnose als Grundlage des Berichtes und des Maßnahmevorschlages der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren (S. 277)**

Die Diskussion um den Diagnosebegriff und das Diagnoseverständnis in der sozialen Arbeit wird anhaltend geführt und auch der konkrete Bezug zum Handlungsauftrag der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist bereits mehrfach thematisiert worden. Der vorliegende Beitrag wird sich kurz auf die prinzipielle Ebene beziehen und in seinem Schwerpunkt die Notwendigkeit betonen, den Bericht der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren im Sinne einer psychosozialen Diagnose zu erstellen und den Maßnahmevorschlag aus dieser Diagnose abzuleiten.

**Nedopil, N.: Risiko und Sicherheit – Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug (S. 283)**

Die Prognoseforschung hat in den letzten 30 Jahren enorme Fortschritte erzielt. Sie ist von einer eher auf Intuition und Privatempirie basierenden Entscheidungsfindung zu einer überwiegend wissenschaftlichen Disziplin gewachsen, in welcher es nicht mehr auf Entscheidungen in Bezug auf eine weitgehend unbestimmte Zukunft ankommt, sondern auf eine strukturierte Risikoeinschätzung und ein individualisiertes Risikomanagement. In einer Übersicht wird diese Entwicklung nachgezeichnet, es werden die Entstehung von Kriterienkatalogen und deren Differenzierung aufgezeigt, die Bedeutung von statischen und dynamischen Risikovariablen dargestellt, der Zusammenhang von Risikofaktoren und Behandlung erörtert und die Grenzen eines ausschließlich kriterienorientierten Vorgehens betont. Unter Berücksichtigung der Prognoseforschung in anderen Fachgebieten wird ein möglichst systematisiertes, rationales, aber gleichzeitig individualisiertes Vorgehen vorgeschlagen, für das die Szenarioanalyse und das „offence paralleling behavior“ (OPB) als Grundlage dienen können.

**Kindler, H.: Wieder und wieder oder doch nicht mehr? (S. 289)**

Verfahren zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit oder Gewaltdelinquenz bei Jugendlichen – ein Kommentar von Außen zur empirischen Befundlage und der sich darum rankenden Diskussion.

**Kriminologie**

**Bereswill, B.: Die Anderen und ich (S. 296)**

Wie kommt es, dass immer wieder Gruppen von Jugendlichen und Heranwachsenden identifiziert werden, die aus Sicht der Jugendkriminalrechtspflege und der Jugendhilfe als „besonders problematisch“ oder „unerreichbar“ gelten? Diese Frage wird im vorliegenden Text aus einer soziologischen und sozialpsychologischen Perspektive aufgenommen. Diskutiert werden zunächst die gesellschaftlichen und institutionellen Zusammenhänge, die die gegenwärtige Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden prägen. In diesem Zusammenhang sind die Herausbildung und der Wandel professionellen Wissens und die damit verbundenen Interpretationen von Hilfe- und Kontrollbeziehungen von großer Bedeutung. Solche wechselseitigen Deutungsmuster von Professionellen und Adressaten strukturieren ihre alltäglichen Interaktionen und Beziehungen zueinander, ohne immer explizit zu werden. Theoretische Ansätze zur interaktiven Herausbildung von Subjektivität im Sozialisationsprozess verdeutlichen, dass wechselseitige Zuschreibungen und Stereotypisierungen alle menschlichen Interaktionen strukturieren. Vereinfachte Bilder von „den Anderen“ geben Sicherheit und dienen zudem der fachlichen Klassifizierung und der Legitimation des eigenen Handelns. Zugleich beschränken Zuschreibungen, insbesondere wenn Gruppeneigenschaften unterstellt werden, einen verstehenden Zugang zu den Konflikten und den Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen, unverwechselbaren Jugendlichen. Daraus resultiert die Anforderung, aber auch die Chance unauflösbare Ambivalenz immer neu auszubalancieren und fortlaufend zu reflektieren.

**Jugendstrafrecht**

**Jung-Pätzold, U., Pruin, I. & Jetter-Schröder, M.: Heranwachsende, Untersuchungshaft und Baden-Württemberg (S. 301)**

Der 14. Abschnitt des 2. Buchs des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) regelt den Vollzug der Untersuchungshaft für junge Gefangene. Trotz einiger guter Ansätze leiden die Regelungen an einem gravierenden Mangel: Sie gelten nach § 69 Buch 2 JVollzGB nur für Untersuchungshaftgefangene, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren. Damit sind die Heranwachsenden von den besonderen Regelungen für junge Untersuchungshaftgefangene ausgeschlossen. Der folgende Artikel setzt sich mit der Frage auseinander, wie diese – soweit ersichtlich – bundesweit einmalige Regelung zu bewerten ist.

## Jugendhilfe

### **Trenczek, T.: Risiken und Gefährdungen von jungen Menschen im Hinblick auf das Strafrecht (S. 308)**

Der folgende Beitrag befasst sich kritisch mit Fragen der Gefährdungen von jungen Menschen im Kontext von Jugenddelinquenz und Jugendstrafverfahren. Massive und wiederholte Jugenddelinquenz kann die soziale Integration des jungen Menschen gefährden und bei weiterer Eskalation zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Dabei sind insbesondere die möglichen einschneidenden Folgen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens bzw. der jugendstrafrechtlichen Sanktionen zu berücksichtigen: Durch falsche, unangemessene Reaktionen von Seiten der Jugendgerichtsbarkeit drohen Gefährdungen im Hinblick auf die soziale Integration des jungen Menschen. Allerdings können auch ungeeignete, unangemessene Jugendhilfeleistungen, die nicht an den erzieherischen Bedarf anknüpfen, die soziale Integration junger Menschen gefährden.

## Forum Praxis

### **Musiol, A. & Nalbach, M.: Naikan und Kunsttherapie in den Neuen Ambulanten Maßnahmen der Brücke Dachau e.V. (S. 312)**

Im Beitrag wird über erste Erfahrungen von „Naikan & Kunsttherapie“ im Rahmen eines Antigewaltseminars in den Ambulanten Maßnahmen der Brücke Dachau e.V. berichtet. In diesem Artikel wird die Naikanmethode (Annette Musiol), die durch geringe Rückfallquote im Strafvollzug besticht, in ihrer Nachhaltigkeit dargestellt. Dieser neue Methodenansatz in der Verbindung mit Kunsttherapie (Marianne Nalbach) soll einen Trend in den Neuen Ambulanten Maßnahmen unterstützen, der nicht Repression fördert, sondern dem jungen Straftäter ressourcenorientiert Handlungsoptionen für die Zukunft ermöglicht, um eine optimale gesellschaftliche Integration zu erreichen.

### **Mensing, B.: Einzelführungen von jugendlichen rechtsorientierten Straftätern durch die KZ-Gedenkstätte Dachau (S. 315)**

Diakon Klaus Schultz, der seit 1997 an der Versöhnungskirche auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Dachau arbeitet, erinnert sich an die Anfänge der Einzelführungen: „Da standen plötzlich Jugendliche im Innenhof der Versöhnungskirche und wollten eine Bestätigung für das Jugendgericht, dass sie die KZ-Gedenkstätte Dachau besucht hätten. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass sie ohne Begleitung und geführten Rundgang die Gedenkstätte besuchten, um eine Auflage des Jugendgerichts zu erfüllen. Es ergab sich ein intensives Gespräch mit den Jugendlichen. Danach nahmen wir Kontakt zur Jugendgerichtshilfe auf, um sinnvolle und klare Absprachen für eine solche Auflage des Jugendgerichts zu treffen. Dies wurde sehr konstruktiv aufgenommen, da schnell deutlich wurde, dass der Ort nicht ohne entsprechende Information und Begleitung wirken kann.“ Als sinnvolle Kriterien für das Angebot solcher Begleitungen haben sich herausgestellt: 1. Einzelbegleitungen ohne weitere Teilnehmer sind die einzige Form, die wir verantworten möchten. [Der/die Jugendliche vereinbart nach einer entsprechenden Auflage selbst mit uns einen Termin für die kostenfreie Einzelführung.] 2. Der Weg durch die Gedenkstätte erfolgt nach einem intensiven Vorgespräch. 3. Voraussetzung ist, dass der/die Jugendliche nicht optisch provokativ mit entsprechenden Emblemen oder Kleidungsstücken die Gefühle anderer Besucher der Gedenkstätte verletzt.

## Analysen und Kommentare

### **Hüncken, A.: Standard-Tanker und TOA-Boote: Zur Veröffentlichung der Neuauflage der TOA-Standards (S. 320)**

Um Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in die Praxis umzusetzen, sind bestimmte Parameter in den Bereichen Konzeption, Organisation und Durchführung von den Einrichtungen vorzuhalten. Diese Parameter sind seit 1994 in den TOA-Standards formuliert und liegen in neuer Bearbeitung in der 6. Auflage vor. Der folgende Beitrag zeichnet die (Fort-)Entwicklung dieser Standards nach.

### **Pfeiffer, C.: Kirsten Heisigs Irrtümer (S. 323)**

Am 26. Juli ist das von der Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig kurz vor ihrem Suizid vollendete Buch „Das Ende der Geduld“ erschienen. In der Woche vorher hatte der SPIEGEL bereits auszugsweise Heisigs zentrale Thesen verbreitet wie etwa die Forderung nach geschlossener Heimerziehung für kriminelle Kinder oder nach harten Strafen gegen junge Gewalttäter. Zwei Tage später war die erste Auflage des Buches verkauft. Land auf Land ab profilierten sich danach Politiker, Vertreter von Polizeigewerkschaften und Medienkommentatoren mit entsprechenden Forderungen. Nachfolgend möchte ich mich mit dieser plötzlich ausbrechenden Begeisterung für eine härtere Gangart gegenüber jungen Tätern auseinandersetzen.



### **Entscheidungen zum Jugendrecht**

BGH: Rücktritt vom Versuch des Totschlags (S. 326).

**Eisenberg, U.:** Anmerkung zu BGH – 2 StR 278/09 – Urteil vom 19.05.2010 (S. 330)

OLG Koblenz: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (S. 332)

### **Tagungsberichte**

**Guder, P.:** Internationale Umsetzung von Kinderrechten – ein Grund zum Feiern? Bericht vom XVIII. Weltkongress der Jugend- und Familienrichter vom 21.-24. April 2010 in Tunis (S. 334)

### **Rezensionen**

**Roeder, U.:** Kurt Möller (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und sozialer Arbeit (S. 337)

**Nachrichten und Mitteilungen (S. 339)**

**Gesetzgebungsübersicht (S. 341)**

**Termine (S. 343)**

**DVJJ – INTERN (S. 344)**

**Kontaktadressen (S. 345)**